

Ausfertigung
OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



EMIGT GANSTFA
24 Sep 2001

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

5 U 93/01 OLG Naumburg
7 O 664/01 LG Magdeburg

verkündet am: 19. September 2001
gez. Gnaase, JAuge
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Bärbel Maushart, Barbara Zimmermann, Udo Casper, Hermann Pelgrim und Werner Bundschuh, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hennings, Lauenroth & Partner, Goethestraße 16,
39108 Magdeburg -

g e g e n

Beklagter und Berufungsbeklagter,

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Braun, der Richterin am Oberlandesgericht Marx-Leitenberger und des Richters am Amtsgericht Henss auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 2001 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 22. Juni 2001 verkündete Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Dem Beklagten wird untersagt, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Arbeiten an Schließanlagen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen, ausgenommen Verträge mit einem Unternehmer im Sinne von § 24 Abs. 1 AGBG, mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen:

- a) Für eventuelle Beschädigungen wird keine Haftung seitens des Auftragnehmers übernommen.
- b) Für den Fall, dass Ersatzteile benötigt werden, habe ich mich von dem Monteur über Sicherheits- und Qualitätsstandard informiert und wurde mit der Möglichkeit der sofortigen Montage und des Teileerwerbs vertraut gemacht.
- c) Den Rechnungsbetrag werde ich vor Ort in bar oder per Eurocheck begleichen.

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. Braun

gez. Henss

gez. Marx-Leitenberger

Ausgefertigt
Naumburg 09.01
2014
Justizangestellte
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

